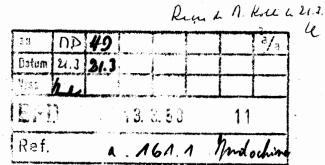


LÉGATION DE SUISSE EN THAÏLANDE

5. März 1958. BANGKOK, le Phya Thai Road Tél. 56129 / 56139

G. 51.0.- EB/gb. Notre ref.



An die Abteilung für Politische Angelegenheiten des Eidg. Politischen Departements Bern

Herr Generalsekretär,

Comboty out its edoption dig - for d'ant hon.

Bezugnehmend auf Ihre Mitteilung betreffend die beabsichtigte Umwandlung unserer Vertretung in Saigon in ein Generalkonsulat beehre ich mich, Ihnen im folgenden kurz meine Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen:

- 1) Wegen der Teilung des Landes hatte der Bundesrat bisher davon abgesehen, Vietnam anzuerkennen. Anlässlich der Anerkennung von Kambodscha und Laos im August letzten Jahres teilten Sie mir mit, dass die Anerkennung von Vietnam durch das Gesuch um die Erteilung des Exequaturs für einen neuen Konsul in Saigon erfolgen werde. Durch die gleichzeitige Umwandlung unserer Vertretung in ein Generalkonsulat wird die Geste natürlich auffälliger. Dies umsomehr, als das Exequatur von der vietnamesischen Regierung in Saigon nur für den Konsularbezirk, soweit er sich auf das Gebiet dieses Landes erstreckt, verlangt werden kann. Die andern indochinesischen Nachfolgestaaten werden die Errichtung eines Generalkonsulates in Saigon als Zurücksetzung empfinden und sie werden voraussichtlich umsoweniger Verständnis dafür aufbringen, als wir uns aus neutralitätspolitischen Erwägungen bisher in der Frage der Anerkennung des geteilten Vietnam besondere Zurückhaltung auferlegten.
- 2) Wenn wir uns trotz dieser Erwägungen jetzt zur Anerkennung Vietnams entschliessen und unsere Vertretung in Saigon in ein Generalkonsulat umwandeln, so sollten wir gleichzeitig auch an die Aufnahme von Beziehungen zu Kambodscha und Laos denken. Ich frage mich, ob dieses Ziel dadurch befriedigend erreicht werden kann, dass wir auch bei diesen beiden Regierungen um die Erteilung des Exequaturs für unsern Generalkonsul in Saigon nachsuchen. Alle andern Staaten haben, soviel ich weiss, von einer solchen Lösung abgesehen, weil Kambodscha und Laos



wie ich schon in meinen früheren Berichten ausführte, die Unterstellung unter Vertretungen in Saigon als ungerechtfertigte Reminiszenz aus der Kolonialzeit empfinden. Noch in unserem Staatskalender 1957 kommt dieser unglückliche Gedanke besonders krass zum Ausdruck, indem Saigon unter der Ueberschrift "Union française, arrondissement consulaire: Etat du Cambodge, du Laos et du Vietnam" figuriert. Die meisten Länder haben der Abneigung der Nachfolgestaaten gegen die Erinnerung an die Kolonialzeit und den französischen Zentralismus dadurch Rechnung getragen, dass sie, soweit sie keine ständigen Gesandtschaften in Phnom Penh und Vientiane unterhalten, ihre diplomatischen Vertreter in Bangkok auch bei den Regierungen von Kambodscha und Laos akkreditierten.

- 3) Ich möchte nach dieser objektiven Darstellung jedoch die Kehrseite der von andern Ländern getroffenen Lösung nicht unerwähnt lassen. Zunächst ist es bei dem knappen Personalbestand dieser Gesandtschaft für den Postenchef nicht sehr angenehm, ausser in Thailand und Burma auch noch in Kambodscha und Laos akkreditiert zu sein. Ferner scheinen unsere allerdings wenig zahlreichen Landsleute in Phnom Penh eher nach dem nahen Saigon als nach Bangkok orientiert zu sein, wie ich anlässlich meines letztjährigen privaten Besuches in der kambodschanischen Hauptstadt feststellen konnte. Dies trifft allerdings nicht tür die Schweizer in Laos, die, wie das ganze Land, viel mehr Kontakt mit Thailand haben als mit Saigon.
- 4) Um den politischen und den administrativen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und in Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Gesandtschaft schon jetzt häufig zu Interventionen zur Wahrung schweizerischer Interessen in Kambodscha und Laos genötigt ist, frage ich mich, ob nicht folgende Lösung in Erwägung gezogen werden sollte:
 - a) Die Errichtung des Generalkonsulats in Saigon wird ergänzt durch die in absehbarer Zeit zu erfolgende Akkreditierung des Postenchefs in Bangkok bei den Regierungen von Kambodscha und Laos.
 - b) Die administrative Betreuung unserer Landsleute in Kambodscha bleibt jedoch dem Generalkonsulat in Saigon vorbehalten. Zu diesem Zweck wird das nötige Exequatur für den Generalkonsul bei der Regierung Kambodschas verlangt.
 - c) Der Konsularbezirk wird der Gesandtschaft in Bangkok unterstellt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir von Ihrem Entscheid baldmöglichst Kenntnis geben würden, da die Botschafter von Kambodscha und Laos (der letztere ist gegenwärtig der Doyen des diplomatischen Korps) nur selten die Gelegenheit verpassen, um mich zu fragen, ob und wie wir unsere Beziehungen zu ihren

Mm wenn ander lån de dieselle kinning hale Ländern auszubauen gedenken.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Gesandte:

E. Bumen